

# **Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Gräfenhainichen**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), i.V.m. § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522,523) und § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2017 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. August 2017 (BGBl. I S.3122) sowie § 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat der Stadt Gräfenhainichen in seiner Sitzung am 19. Juni 2018 folgende Sondernutzungsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Stadtgebiet werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Gräfenhainichen vom 05. November 2008 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gebühr wird auf volle €-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbeitrages berechnet.
- (4) Ist die sich nach Absatz 3 ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,
  - b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit:
    - bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf:
    - erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 30.09.
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war: -
    - mit Inkrafttreten der Satzung, Beträge, die aufgrund bisheriger Regelungen bereits gezahlt worden sind, werden angerechnet.
  - d) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis erteilt wurde: -
    - mit deren Beginn bzw. Inkrafttreten der Satzung
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

**§ 4  
Gebührenerstattung**

- (1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet wird. Bei widerrufenen Dauererlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren bis zu dem Betrag einbehalten, der sich bei Erteilung einer Erlaubnis auf Zeit bis zur Beendigung der Sondernutzung ergeben hätte. Beträge unter 2,50 € werden nicht erstattet.
- (2) Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

**§ 5  
Stundung, Herabsetzung und Erlass**

- (1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Stadt Stundung gewähren.
- (2) Sofern die Einbeziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden. Dies gilt auch bei Eigenleistungen von Bürgern.
- (3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.
- (4) Gebühren werden nicht erhoben für nachgeordnete Einrichtungen und den Bauhof der Stadt Gräfenhainichen

**§ 6  
Gebührenfreiheit**

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

**§ 7  
Andere Genehmigungen**

Die Erhebung von Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung schließt nicht die Erhebung von Gebühren nach anderen Gesetzlichkeiten, z. B. Genehmigungen nach dem Straßenverkehrsgesetz, aus.

**§ 8  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 20. März 2002 sowie deren 1. Änderung vom 30. August 2005 außer Kraft.

Gräfenhainichen, den 20. Juni 2018

Enrico Schilling  
Bürgermeister

Siegel

angezeigt am:

Aushang am: .....	durch: .....	Aushangdauer: 2 Wochen
		Aushangstelle:
		.....
Abnahme am: .....	durch: .....	

## Gebührentarif für Sondernutzungen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Zeiteinheit	Gebührensatz - € -	Mindest- gebühr - € -
1.1	Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen der Straße angebracht sind und mehr als 5 v. H. der Gehwegbreite oder mehr als 30 cm in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen	Stück	Jahr	45,00	
1.2	Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen	Stück	Jahr	95,00	
2.	Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte	Stück	Jahr	20,00	
3.	Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Woche	0,50	20,00
4.	Container	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Tag	0,25	5,00
5.	Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten)	je Zufahrt	Woche	10,00	
6.	Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand, Kartoffeln und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Tag	0,30	5,00
7.	Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafés, Restaurants, Eisdielen und Geschäften	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Monat	0,30	
8.	Tribünen und Podeste	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Tag	2,00	20,00
9.	Imbissstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände für gewerbliche Zwecke	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Monat	1,50	15,00

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebührensatz - € -</b>	<b>Mindest - gebühr - € -</b>
10.1	mobile Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art für gewerbliche Zwecke (außer städtische Märkte), <b>einmalig</b> , länger als eine Stunde an einem Tag	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Tag	1,50	10,00
10.2	mobile Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art für gewerbliche Zwecke (außer städtische Märkte), <b>wiederkehrend</b> , länger als eine Stunde an einem Standort	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Monat	1,50	15,00
10.3	mobile Verkaufswagen und Verkaufsstände aller Art für gewerbliche Zwecke anlässlich städtischer Märkte	je angefangener lauf. Meter beanspruchter Straßenfläche	Tag	2,05	
11.1	Zurschaustellung von Tieren	Stück	Tag	15,00	
11.2	Schaustellereinrichtungen	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Tag	0,30	5,00
12.	genehmigungspflichtige Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind	je angef. m <sup>2</sup> Ansichts-fläche	Jahr	10,00	15,00
13.	Geschäftlichen Zwecken dienende Werbeplakate	bis 20 Stück bis 40 Stück bis 60 Stück	Woche	10,00 25,00 50,00	
14.	Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts	ab der 2. Person	Tag	15,00	
15.	Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge zu Werbezwecken a) mit Lautsprecher b) ohne Lautsprecher	je Fahrzeug je Fahrzeug	Tag Tag	25,00 15,00	
16.	Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen	je Person	Tag	15,00	
17.	Werbung mit Lautsprechern	je Lautspr.	Tag	10,00	
18.	Informationsstände,-tische, Plakatständer und sonstige den Straßenraum beanspruchte Informationsverbreitung für kommerzielle Zwecke	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Tag	1,00	15,00

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Bemessungsgrundlage</b>	<b>Zeiteinheit</b>	<b>Gebührensatz - € -</b>	<b>Mindest- gebühr - € -</b>
19.	Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden	a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit 1 Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 cm <sup>3</sup> Hubraum f) je Motorrad unter 250 m <sup>3</sup> Hubraum	Tag	15,00 20,00  10,00  15,00  10,00  5,00	
20.	Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkung	je Veranstaltung	Tag	55,00	
21.	Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen	je Anlage	Jahr	15,00	
22.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt	je angefangene 100 m	Jahr Monat	50,00 10,00	
23.	Inanspruchnahme des Straßenraums für Arbeitsbereiche im öffentlichen Verkehrsraum auf a) Fahrbahnen, Gehwegen, Radwegen und Plätzen aa) teilweise/halbseitige Sperrung ab) Vollsperrung  b) sonstigen Flächen wie Seitenstreifen oder Grünstreifen	je angef. m <sup>2</sup> beanspr. Straßenfläche	Tag Tag  Tag	0,50 1,00  0,50	
24.	Werbebanner	je m <sup>2</sup> Ansichtsfläche	Woche	7,50	
25.	Straßenfeste	Stück	Tag	10,00	